

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Bad Soden am Taunus über die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Bereich der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174; Ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GVBl. I S. 704) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 16.03.2005 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Die nachfolgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Einrichtungen und Anlagen im Bereich der Stadt Bad Soden am Taunus. Sie gilt auch, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, soweit die Verwaltung oder der Betrieb durch eine Eigengesellschaft bzw. einen Eigenbetrieb oder einer vergleichbaren Organisationsform erfolgt.

§ 2 Begriffbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Brücken, Parkhäuser, Parkplätze, Rad- und Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen oder Stützmauern.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere öffentliche Gebäude, Denkmäler, Geländer, Bänke, Türen, Tore, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Verteiler und Schaltkästen, Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Werbetafeln oder Bäume.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grün- und Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Sportplätze oder öffentlich zugängliche Spielplätze oder Spielparks.

§ 3 Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen, auf bzw. in öffentlichen Einrichtungen oder in öffentlichen Anlagen ist nicht erlaubt:

1. Das nachdrückliche und hartnäckige Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei.
2. Das Musizieren.
3. Sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln – auf einige Dauer – niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen.
4. Ruhestörender Lärm, insbesondere lautes Singen, Betreiben von Tonwiedergabegeräten.
5. Die Notdurft außerhalb von Toiletten zu verrichten.
6. Die zweckfremde Nutzung, Verunreinigung oder Veränderung insbesondere von Gebäuden, Denkmälern, Einfriedigungen, Bänke, Brunnen, Wasserbecken, Wasserflächen, Bäume, Hinweistafeln oder Spielgeräten.
7. Tauben oder Enten zu füttern.
8. Feuer oder Grillstätten zu errichten oder zu betreiben.
9. Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten.
10. Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen.
11. Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen, Werbeträger etc. anzubringen.
12. Das Zelten, Lagern oder Nächtigen.
13. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint auf den Wegen zu führen sowie in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist nicht erlaubt:

Den Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr zu behindern.

(3) In öffentlichen Anlagen ist nicht erlaubt:

1. Außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist.
2. Das Fangen, Jagen, Bewerfen oder Füttern insbesondere von Enten oder Fischen.
3. Mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds, Mofas, Mokicks oder Fahrrädern zu fahren; hiervon ausgenommen ist das Fahrradfahren für Kinder im Alter bis zu zehn Jahren.

(4) In öffentlichen Einrichtungen und Anlagen ist nicht erlaubt:

Das Fahren mit Rollschuhen, Skateboards oder Inlinern, mit Ausnahme auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

§ 4 Spielplätze oder Spielparks

- (1) Die Benutzung von Spielplätzen, Spielparks, Spielgeräten oder Spielanlagen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppe und nur während der angegebenen Öffnungszeiten/Spielzeiten gestattet.
- (2) Die Aufsichtspersonen der Kinder dürfen zum Zwecke der Beaufsichtigung die Spielplätze oder Spielparks betreten.
- (3) Zum Schutze der Kinder ist es auf Spielplätzen oder Spielparks verboten, insbesondere zu rauchen, Alkohol zu konsumieren, Tiere mitzunehmen, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen sowie Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen. Die Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.

§ 5 Sorgfaltspflichten von Tierhaltern

Die Halter und Führer von Hunden, Katzen oder anderen Haustieren haben dafür Sorge zu tragen, dass diese den Schutzbereich dieser Verordnung nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Soweit dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen veranlasst werden.

§ 6 Abfallentsorgung

- (1) Für die Entsorgung von Kleinabfällen, die üblicherweise beispielsweise beim Verzehr von Speisen und Getränken entstehen (Pizzateller, Coladosen etc.) nicht aber Haus- oder Sonderabfälle sind, sind im Stadtgebiet zahlreiche Abfallbehälter aufgestellt. Diese sind zu benutzen.
- (2) Eine Verunreinigung der durch diese Verordnung geschützten Flächen durch achtloses Wegwerfen von Kleinabfällen ist nicht gestattet.

§ 7 Verweisung und Hausrecht

- (1) Zur Ausübung des Verweisungsrechts sind unbeschadet besonderer Anweisungen und Vorschriften die Beamten der Vollzugspolizei, Freiwillige Polizeihelfer oder besonders ausgewiesene Bedienstete der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus (Dienstausweis) ermächtigt.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, hat sich auf Verlangen der weisungsbefugten Personen umgehend aus der Anlage oder Einrichtung zu entfernen.
- (3) Im Falle einer wiederholten Verweisung kann für die jeweilige Anlage oder Einrichtung ein bis zu einem Monat befristetes Benutzungsverbot gegen den Störer ergehen. Dieses Benutzungsverbot kann bei erneuter Zuwiderhandlung wiederholt verhängt werden.

§ 8 Ausnahmen

Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus oder die von diesem allgemein oder im Einzelfall beauftragte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen befristete Ausnahmen von einzelnen oder mehreren Bestimmungen dieser Verordnung aus besonderen Gründen bewilligen. Ausnahmen sind insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Stadt- und Stadtteilstädte und vergleichbare Fälle zulässig. Darüber hinaus können auch Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bettelt
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 musiziert
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln - auf einige Dauer - niederlässt, mit der Folge, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen, zu gefährden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ruhestörenden Lärm verursacht
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Notdurft außerhalb von Toiletten verrichtet
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 6 insbesondere Gebäude, Denkmäler, Einfriedigungen, Bänke, Brunnen, Wasserbecken, Wasserflächen, Bäume, Hinweistafeln oder Spielgeräte zweckfremd nutzt, verunreinigt oder verändert
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Tauben oder Enten füttert
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Feuer oder Grillstätten errichtet oder betreibt
 9. § 3 Abs. 1 Nr. 9 Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet
 10. § 3 Abs. 1 Nr. 10 Flugblätter oder Druckschriften verteilt
 11. § 3 Abs. 1 Nr. 11 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen, Werbeträger etc. anbringt
 12. § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert oder nächtigt
 13. § 3 Abs. 1 Nr. 13 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint auf den Wegen führt sowie in Brunnen, Weihern und Wasserbecken baden lässt
 14. § 3 Abs. 2 den Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr behindert
 15. § 3 Abs. 3 Nr. 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist
 16. § 3 Abs. 3 Nr. 2 insbesondere Enten oder Fische fängt, jagt, bewirft oder füttert
 17. § 3 Abs. 3 Nr. 3 mit Kraffahrzeugen, Krafträdern, Mopeds, Mofas, Mokicks, Fahrrädern fährt, ausgenommen ist das Fahrradfahren für Kinder im Alter bis zu zehn Jahren
 18. § 3 Abs. 4 mit Rollschuhen, Skateboards oder Inlinern fährt; mit Ausnahme auf den dafür ausgewiesenen Flächen
 19. § 4 Abs. 1 Spielplätze, Spielparks, Spielgeräte oder Spielanlagen, entgegen den auf den Hinweisschildern geltenden Regelungen, benutzt
 20. § 4 Abs. 3 Satz 1 auf Spielplätzen oder in Spielparks, insbesondere raucht, Alkohol konsumiert, Tiere mitnimmt, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt sowie Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt
 21. § 4 Abs. 3 Satz 2 auf Spielplätzen oder in Spielparks Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt
 22. § 5 Satz 2 als Halter oder Führer von Hunden, Katzen oder anderen Haustieren die eingetretenen Verunreinigungen nicht beseitigt
 23. § 6 für die Entsorgung von Kleinabfällen die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 3.516), mit einer Geldbuße bis € 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Für die in der Anlage 1 aufgelisteten Verstöße sind grundsätzlich die dort angeführten Regelbußen zu erheben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für 30 Jahre, sofern sie vorher nicht durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Mit Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung wird die Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über die Benutzung kommunaler Einrichtungen und Anlagen, Kommunale Einrichtungen- und Anlagensatzung (KEAS) vom 11.12.1987, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 29.11.2001, aufgehoben.

Bad Soden am Taunus, 17.03.2005

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister

Anlage 1

Für die nachfolgend aufgeführten Verstöße sind grundsätzlich die genannten Regelbußen zu erheben.

Lfd. NR.	Wer entgegen	Betrag in Euro
1	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bettelt	10,00
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 musiziert	10,00
3	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln - auf einige Dauer - niederlässt, mit der Folge, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen, zu gefährden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt	10,00
4	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ruhestörenden Lärm verursacht	10,00
5	§ 3 Abs. 1 Nr. 5 die Notdurft außerhalb von Toiletten verrichtet	10,00
6	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 insbesondere Gebäude, Denkmäler, Einfriedigungen, Bänke, Brunnen, Wasserbecken, Wasserflächen, Bäume, Hinweistafeln oder Spielgeräte zweckfremd nutzt, verunreinigt oder verändert	30,00
7	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Tauben oder Enten füttert	10,00
8	§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Feuer oder Grillstätten errichtet oder betreibt	30,00
9	§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet	20,00
10	§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Flugblätter oder Druckschriften verteilt	10,00
11	§ 3 Abs. 1 Nr. 11 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen, Werbeträger etc. anbringt	15,00
12	§ 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert oder nächtigt	10,00
13	§ 3 Abs. 1 Nr. 13 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint auf den Wegen führt sowie in Brunnen, Weihern und Wasserbecken baden lässt	30,00
14	§ 3 Abs. 2 den Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr behindert	10,00
15	§ 3 Abs. 3 Nr. 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist	10,00
16	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 insbesondere Enten oder Fische fängt, jagt, bewirft oder füttert	30,00
17	§ 3 Abs. 3 Nr. 3 mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds, Mofas, Mokicks, Fahrrädern fährt, ausgenommen ist das Fahrradfahren für Kinder im Alter bis zu zehn Jahren	20,00
18	§ 3 Abs. 4 mit Rollschuhen, Skateboards oder Inlinern fährt; mit Ausnahme auf den dafür ausgewiesenen Flächen	10,00
19	§ 4 Abs. 1 Spielplätze, Spielparks, Spielgeräte oder Spielanlagen, entgegen den auf den Hinweisschildern geltenden Regelungen, benutzt	10,00
20	§ 4 Abs. 3 Satz 1 auf Spielplätzen oder in Spielparks, insbesondere raucht, Alkohol konsumiert oder Tiere mitnimmt	20,00
21	§ 4 Abs. 3 Satz 1 auf Spielplätzen oder in Spielparks, insbesondere gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt sowie Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt	30,00
22	§ 4 Abs. 3 Satz 2 auf Spielplätzen oder in Spielparks Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt	15,00
23	§ 5 Satz 2 als Halter oder Führer von Hunden, Katzen oder anderen Haustieren die eingetretenen Verunreinigungen nicht beseitigt	50,00
24	§ 6 für die Entsorgung von Kleinabfällen die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzt	15,00